



TVT- Geschäftsstelle Bramscher Allee 5, D-49565 Bramsche

Nur per E-Mail

Referat 321 Tierschutz
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Herr Dr. Andreas Franzky
Vorsitzender
Im Sande 12
21388 Rolfsen

Franzky@tierschutz-tvt.de

27. Juni 2019

**Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-
Nutztierhaltungsverordnung (Neuregelung Haltung von Sauen in Kastenständen,
Höhenregelung Haltungseinrichtungen für Legehennen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zu dem o. g. Entwurf zur Änderung der Tierschutz-
Nutztierhaltungsverordnung Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Die Stellungnahme entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Franzky



Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft einer siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 28.05.2019

1) Haltung von Sauen und Jungsauen in Kastenständen

Bereits die Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung v. 30.05.1988) hat gemäß §7 (1) Nr. 2 für die Kastenstandhaltung festgelegt, dass

- jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen *und*
- den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Diese gesetzliche Anforderung trat am 01.01.1992 in Kraft.

In der nachfolgenden TierSchNutzV (Neufassung v. 22.08.2006) wurde 14 Jahre später, ohne weitere Übergangsvorschriften, gemäß §19 (4) bzw. §24 (4) geregelt, dass Kastenstände so beschaffen sein müssen, dass

1. die Schweine sich nicht verletzen können
2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt v. 24.11.2015 (OVG Magdeburg 3L 386/14) bestätigt, dass die o.g. Formulierung eindeutig ist und jederzeit für jedes Schwein möglich sein muss. Die Gliedmaßen in benachbarte belegte Kastenstände durchzustrecken ist nicht ausreichend. Das Bundesverwaltungsgericht (BVG Leipzig 3B 11/16) hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. Urteil zurückgewiesen.

Mögliche Straftatbestände bei der Haltung von Sauen in Kastenständen wurden im Rahmen einer Veröffentlichung dargelegt (Amtstierärztlicher Dienst 3/2016; S. 142 – 148). Im März 2018 erfolgte ein Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Sauenhaltung im Deckzentrum mit dem Tierschutzgesetz; diese ist nicht gegeben. Im Januar 2019 hat das Land Berlin einen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht gestellt, der sich gegen die Mindeststandards in der Schweinehaltung richtet.

Es werden jedoch bis zum heutigen Zeitpunkt zahlreiche Sauen im Deckzentrum in Kastenständen gehalten und „Übergangsfristen“ von bis zu 20 Jahren diskutiert, obwohl die Tiere weiterhin nicht ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken können. Als Begründung werden u.a. Zweckbindungsfristen angegeben, da Schweineställe mit Hilfe öffentlicher Beratung und öffentlicher Fördermittel gebaut wurden.

Es ist ein nicht nachvollziehbarer Rechtsbruch, dass nunmehr eine – seit 27 Jahren bestehende - tiergerechte Formulierung („...dass jedes Schwein im Kastenstand in Seitenlage die Gliedmaßen ungehindert ausstrecken kann“) und über die das BVG Leipzig bereits gerichtet hat, gestrichen werden soll. Damit wird auch der seit 17 Jahren bestehende Kerngehalt des Art. 20a GG missachtet. Gleiches gilt für Übergangsfristen von 15 Jahren im Deckzentrum.



Eine Schweinehaltung, die §1 und 2 Tierschutzgesetz konterkariert, bleibt auch bei einer Verkürzung von derzeit ca. 35 auf 8 Tagen tierschutzwidrig und ist in der vorliegenden Form umfassend (fachlich und gesellschaftspolitisch) abzulehnen. Darüber hinaus ist unklar, was unter den Begriffen „kleine“, „mittlere“ und „große“ Sauen zu verstehen ist und welches Stockmaß die jeweiligen Tiere haben sollen. Die nunmehr angegebenen Mindestbreiten (65, 75 und 85 cm) und Mindestlängen (2,20 m) gewährleisten keine art- und verhaltensgerechte Unterbringung der heutzutage eingesetzten großrahmigen Zuchtsauen.

Bereits hinsichtlich der fortgesetzten betäubungslosen Ferkelkastration wurde Verfassungswidrigkeit durch Prof. Dr. Jens Bülte (Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht der Universität Mannheim) begründet. Er stellte fest, dass der Staat verpflichtet ist, zu verhindern, dass einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die Zulassung solcher vermeidbarer Nachteile stelle eine Verletzung des Verfassungsrechtsguts Tierschutz dar. Offenbar gelten bei der Gesetzgebung für den Agrarsektor andere, nicht dem Verfassungsrecht unterworfenen Normhierarchien, die es zulassen, den Tierschutz als Verfassungsrechtsgut zu ignorieren.

2) Mindesthöhenregelung für Haltungseinrichtungen von Legehennen

Die TVT begrüßt grundsätzlich eine Anpassung der TierSchNutzTV im Bereich Legehennen.

Bezüglich § 13a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2a sehen wir keinen Änderungsbedarf für die Angabe der Höhe von 2 m aus der bisherigen Fassung. Mehr als 99 % der Menschen in Deutschland sind kleiner als 2 m. Die Größenangabe ist somit geeignet, die Mehrheit möglicher Tierhalter/-innen und Tierbetreuer/-innen abzudecken. Für Härtefälle, wie sie in der Begründung zur Verordnung genannt wird, sah die bisherige Regelung eine Möglichkeit für eine Ausnahme vor. Eine Kontrolle, ob der Stall begehbar ist, ist ohne Höhenangabe erschwert, da dann die Körpergrößen jede/-r Tierhalter/-in und Tierbetreuer/-in ermittelt werden müssen, um sicherzustellen, dass diese auch aufrecht darin arbeiten können.

Beispiel: Der Stall ist 1,80 m. Der Tierhalter ist 1,75 m. Er hat aber noch zwei Angestellte, der eine ist 1,89 m, der andere 1,95 m. Zur Kontrolle ist aber nur der Tierhalter vor Ort. Obwohl der Stall zu klein ist, fällt das während der Kontrolle nicht auf.

Das bedeutet einen Rückschritt für den Vollzug und damit eine Schlechterstellung des Tierschutzes zur bisherigen Regelung.

Hinsichtlich Mobilställen kann eine weitere Ausnahme ergänzt werden, sofern gewährleistet ist, dass alle Tiere gleichzeitig 24 Stunden am Tag erhöht sitzen und aufbaumen können.

Bezüglich § 13a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2b halten wir diese Ergänzung für sinnvoll.

Bezüglich § 13a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2c halten wir die Ergänzung grundsätzlich für sinnvoll. Den Zusatz für den Auslauf halten wir für zu ungenau und für die Praxis problematisch. Im freien Auslauf gibt es keine Höhenbegrenzung. Jedoch gerade das Aufbaumen erfolgt entweder in Bäumen oder auf den höchsten Sitzgelegenheiten im Stall. Für den Auslauf



sollte es eine Konkretisierung geben, um jahreszeitliche, witterungsbedingte und tierseuchenrechtliche Beschränkungen der Nutzung des Auslaufs zu berücksichtigen. Aus Sicht der Kontrollbehörden ist zudem nicht klar, was das Bundesministerium unter einer ausreichenden Höhe für die Sitzgelegenheit versteht und wie das in der Praxis umgesetzt werden soll. Auch wenn es nicht unbedingt aufgrund der Größenunterschiede eine konkrete Höhenangabe geben kann, so sollten doch Aspekte wie Luftzirkulation über dem Tier und der Abstand des höchsten Punktes am Tier zur Höhenbegrenzung wie der Kopf/Kamm beim aufgerichteten flatternden/im Landeanflug befindlichen Tier als Anhaltspunkt formuliert werden, um die tatsächlichen Bewegungen auch ermöglichen zu können.

Die TVT weist darauf hin, dass die TierSchNutzTV für Masthühner und Legehennen einen weitaus größeren Überarbeitungsbedarf beinhaltet. Zudem fehlen noch immer spezielle Abschnitte zur Haltung von Geflügel wie Puten, Peking- und Moschusenten, Gänsen, Wachteln sowie sämtlichen Geflügeleltern-, -großeltern- und -pedigreetieren.

Der Vorstand der TVT

